

# Real Invest Europe

Immobilienfonds

Rechenschaftsbericht  
vom 30. März 2007 bis 30. Juni 2007

## **Inhalt**

### **I. Rechenschaftsbericht über das Rumpfrechnungsjahr vom 30.03.2007 bis 30.06.2007**

#### **des REAL INVEST Europe, Immobilienfonds**

Bank Austria Creditanstalt Real Invest Immobilien-Kapitalanlage GmbH	- 2 -
REAL INVEST Europe	- 2 -
Bericht der Geschäftsführung	- 3 -
Anlagestrategie	- 4 -
Ausblick	- 4 -

### **II. Rechenschaftsbericht gemäß Schema B ImmoInvFG**

1. Vermögensaufstellung	- 5 -
2. Anzahl der umlaufenden Anteile	- 8 -
3. Nettobestandswert je Anteil	- 8 -
4. Wertpapierbestand	- 8 -
5. Entwicklung des Fondsvermögens und Ertragsrechnung	- 8 -
6. Vergleichende Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre	- 10 -
7. Ausschüttung je Anteil	- 10 -
8. Steuerliche Behandlung je Anteilsschein	- 11 -
9. Bestätigungsvermerk	- 13 -
10. Publizitätsbestimmungen	- 13 -
11. Bericht des Aufsichtsrates	- 13 -

### **III. Fondsbestimmungen Anlage**

## I. Rechenschaftsbericht über das Rumpfrechnungsjahr vom 30.03.2007 bis 30.06.2007 des REAL INVEST Europe, Immobilienfonds

### Bank Austria Creditanstalt Real Invest Immobilien-Kapitalanlage GmbH

**Geschäftsanschrift:** Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien

**Firmenbuchnummer:** FN 229661m

#### **Aufsichtsrat**

Mag. Reinhard Madlencnik, Vorsitzender  
Mag. Manfred Handbüchler, stellvertretender Vorsitzender  
Peter Czapek  
MMag. Dr. Karl Derfler  
Gerhard Dreyer  
Dr. Bruno Ettenauer  
Mag. Alois Steiner  
Johann Toth

#### **Staatskommissär**

MR Dr. Johannes Ranftl  
Mag. Alois Schneebauer

#### **Geschäftsführung**

Dr. Kurt Buchmann  
Harald Kopertz

#### **Prüfer**

Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH

### REAL INVEST Europe, Immobilienfonds

**Fondsbestimmungen** Die Fondsbestimmungen wurden mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 22.12.2005 GZ: FMA – IM25 1102/0001-INV/2005 genehmigt

Mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 23.01.2007 GZ FMA-IM25 1102/0001-INV/2006 wurden die Änderungen der Fondsbestimmungen des Offenen Immobilienfonds „REAL INVEST Europe“ bewilligt. Die geänderten Fondsbestimmungen traten mit 20.02.2007 in Kraft.

Mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 01.03.2007 GZ FMA-IM25 1102/0002-INV/2007 wurden die Änderungen der Fondsbestimmungen (§§ 27 und 28) des Offenen Immobilienfonds „REAL INVEST Europe“ bewilligt. Die geänderten Fondsbestimmungen traten mit 20.06.2007 in Kraft.

#### **Depotbank**

Bank Austria Creditanstalt AG, Wien  
(gemäß Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 22.12.2005 GZ: FMA – IM25 1102/0001-INV/2005)

#### **Ausgegebene Anteilklassen:**

Ausschüttungsanteile	(ISIN AT0000A001N3)
Thesaurierungsanteile mit KEST-Abzug	(ISIN AT0000A001P8)
Thesaurierungsanteile ohne KEST-Abzug	(ISIN AT0000A04KN9)

## Bericht der Geschäftsführung

Die Bank Austria Creditanstalt Real Invest Immobilien-Kapitalanlage GmbH legt hiermit den Rechenschaftsbericht über die Entwicklung des Offenen Immobilienfonds REAL INVEST Europe im Zeitraum vom 30. März 2007 bis zum 30. Juni 2007 vor.

Mit der Emission des neuen Immobilienfonds „REAL INVEST Europe“ schließt die Bank Austria Creditanstalt Real Invest Immobilien-Kapitalanlage GmbH an den großen Erfolg des REAL INVEST Austria, mündelsicherer Immobilienfonds an. Nun können Anleger in ausgewählte europäische Immobilien veranlagen und damit nicht nur von den laufenden Erträgen eines Immobilienvermögens, sondern auch von dessen Wertentwicklung profitieren.

Der seit der Auflage des REAL INVEST Europe stetig steigende Anteilsverkauf zeigt deutlich die hohe Akzeptanz dieser Produktsparte durch unsere Kunden. Ende Juni 2007 betrug bei einem Fondsvolumen von rund € 58 Mio. das Immobilienvermögen rund € 12,5 Mio. Da bis Ende des Jahres eine annähernde Verdopplung des Fondsvermögens angestrebt wird, wurden die Aktivitäten im Bereich der Immobilien-Akquisition weiter intensiviert. Derzeit werden verschiedene interessante Investments insbesondere im benachbarten CCE Raum geprüft, um so einen weiteren Schritt in Richtung der optimalen Umsetzung der geplanten Asset Allocation zu machen.

Zukünftig werden aber auch weiterhin hohe Qualitätskriterien Maßstab für die Investitionen sein.

Ihnen, sehr geehrte Anteilhaber, danken wir für Ihr Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen

Bank Austria Creditanstalt Real Invest Immobilien-Kapitalanlage GmbH

Die Geschäftsführung



Dr. Kurt Buchmann



Harald Kopertz

Wien, im August 2007

## Anlagestrategie

Der REAL INVEST Europe verfolgt eine konservative, paneuropäische Investmentpolitik mit einer genau definierten Veranlagungsstruktur und präzisen Investmentkriterien. So wird in den zentral, ost- und südosteuropäischen Raum (CEE- und SEE- Länder) investiert. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem deutschen Immobilienmarkt, um von den dort aktuell guten Marktchancen zu profitieren. Abhängig von der jeweiligen regionalen Marktentwicklung ist mittel- bis langfristig eine Ausweitung der Aktivitäten auch auf andere Westeuropäische Länder geplant.

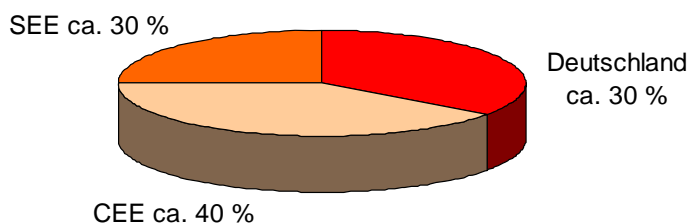
Der Investitionsfokus des Fonds liegt auf den Nutzungskategorien Büro und Einzelhandel (Geschäftshäuser sowie Einkaufszentren). Hierbei werden nur Objekte erworben, die eine Werthaltigkeit der Immobilien sowie eine Nachhaltigkeit der Erträge erwarten lassen. Neben der Investition in voll entwickelte Objekte sind in geringem Umfang (bis max. 10 % des Fondsvolumens) auch Veranlagungen in Entwicklungsprojekte geplant.

Das Hauptkriterium bei der Auswahl der Zielmärkte und der einzelnen Investmentstandorte ist das Ertrags- bzw. Mietentwicklungspotenzial der jeweiligen Immobilienmärkte.

Ziel des Fondsmanagements ist der Aufbau eines europaweit veranlagten, soliden Immobilienportfolios, das in unterschiedlichen Lagen und Nutzungsklassen investiert und unter Ausnutzung unterschiedlicher Marktzyklen langfristig eine stabile Rendite gewährleistet.

Gegen Ende des Rechnungsjahres konnte der regionalen Investmentstrategie entsprechend bereits ein Büro- und Geschäftsgebäude in Hamburg erworben werden. Nach Abschluß des Rechnungsjahres wurde weiters eine Immobilie in Stuttgart für den REAL INVEST Europe erworben, die Übernahme des Objektes ist noch bis Ende 2007 geplant.

### REAL INVEST Europe Ziel Asset Allocation in drei Jahren



**CEE Raum** = Tschechien, Ungarn, Polen, Slowakei, Baltikum  
**SEE Raum** = Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Kroatien

## Ausblick

Ausgehend von einer anhaltend hohen Anlegerakzeptanz wird bis Ende des Jahres 2007 nahezu eine Verdopplung des Fondsvermögens der REAL INVEST Europe erwartet. Dem hohen Mittelzufluss Rechnung tragend hat das Fondsmanagement seine Anstrengungen auf dem Gebiet des Immobilieneinkaufes weiter verstärkt. Ziel wird es hierbei sein, unter der zielstrebigem Verfolgung der Anlagestrategie das Immobilienvermögen des Fonds weiter auszubauen und die Veranlagungsquote deutlich anzuheben.

## II. Rechenschaftsbericht gemäß Schema B ImmoInvFG <sup>1)</sup>

### 1. Vermögensaufstellung

Vermögensaufstellung zum 30.06.2007

Anleihen lautend auf EUR

1. Wertpapiere	Zinssatz	Nominale	Kurswert	%-Anteil am Fonds- vermögen
HVB 5 1/2 12/17/07 EUR	3,98%	25.000.000,00	25.850.000,00	44,59%
HVB 5 1/2 01/15/08 EUR	3,98%	16.640.000,00	17.155.840,00	29,59%
Wertpapiere aus Pensionsgeschäften		41.640.000,00	43.005.840,00	74,18%
<b>Summe Wertpapiere</b>		<b>41.640.000,00</b>	<b>43.005.840,00</b>	<b>74,18%</b>
<b>2. Immobilien und Immobiliengleiche Rechte <sup>2)</sup></b>				
Objekt		Anschaffungskosten (Kaufpreis netto) in EUR	Kurswert per 30.06.2007 in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
D-20459 Hamburg, Schaarsteinwegsbrücke 2		12.500.000	12.514.500	21,59%
<b>Summen</b>		<b>12.500.000</b>	<b>12.514.500,00</b>	<b>21,59%</b>
Grunderwerbsnebenkosten (soweit bereits angefallen und noch nicht abgeschrieben)			1.069.072,92	1,84%
<b>Summe Immobilien</b>			<b>13.583.572,92</b>	<b>23,43%</b>
<b>3. Bankguthaben/Forderungen</b>				
EUR-Guthaben			1.612.399,44	2,78%
Kautionen			25.721,97	0,04%
<b>Summe Bankguthaben/Forderungen</b>			<b>1.638.121,41</b>	<b>2,82%</b>
<b>4. Sonstige Vermögenswerte</b>				
Mietzinsabgrenzungen und -forderungen			110.020,27	0,19%
Steuervorauszahlungen (Umsatzsteuer)			40.700,70	0,07%
Zinsansprüche			19.108,08	0,03%
<b>Summe sonstige Vermögenswerte</b>			<b>169.829,05</b>	<b>0,29%</b>
<b>Vermögenswerte gesamt</b>			<b>58.397363,38</b>	<b>100,73%</b>

<sup>1)</sup> Den im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Zahlen zum 30. Juni 2007 wurden aus abrechnungstechnischen Gründen die Daten vom 2. Juli 2007 (erster Bankarbeitstag nach Ende des Rechnungsjahres) zugrunde gelegt.

<sup>2)</sup> Darstellung der einzelnen Immobilien ab Seite 7.

**5. Verbindlichkeiten und sonstige Vermögensminderungen**

Kaufpreiseinbehalt	-	108.011,68	-0,19%
Sonstige Verbindlichkeiten	-	272.884,52	-0,47%
Kautionen	-	25.721,97	-0,04%
Ertragsteuerrückstellungen	-	18.525,76	-0,03%
<b>Summe Verbindlichkeiten u. sonstige Vermögensminderungen</b>	-	<b>425.143,93</b>	<b>-0,73%</b>

<b>Fondsvermögen</b>	<b>57.972.219,45</b>	<b>100,00%</b>
----------------------	----------------------	----------------

<b>Umlaufende Anteile</b>	<b>575.311</b>
<b>davon Ausschütter</b>	<b>310.517</b>
<b>Rechenwert je Anteil</b>	<b>€ 100,77</b>
<b>davon Thesaurierer mit KEST-Abzug</b>	<b>225.953</b>
<b>Rechenwert je Anteil</b>	<b>€ 100,77</b>
<b>davon Thesaurierer ohne KEST-Abzug</b>	<b>38.841</b>
<b>Rechenwert je Anteil</b>	<b>€ 100,77</b>

## Immobilien und immobilienrechtliche Rechte

### Deutschland - 20459 Hamburg, Schaarsteinwegsbrücke 2 <sup>1)</sup>

Bei dem um 1900 errichteten, im Vorjahr vollständig generalsanierten und zu 100 % vermieteten Fondsobjekt „Aztekenkontor“ in Hamburg handelt es sich um ein architektonisch außergewöhnliches Bürogebäude mit ausgedehnten Geschäfts- und Gastronomieflächen, das im Zuge der Generalsanierung um 2 Geschosse aufgestockt wurde. Das Objekt befindet sich in bester Hamburger Innenstadtlage und besticht durch eine optimale Verkehrsanbindung. Der Standort stellt die natürliche Verbindung zwischen der Hamburger Innenstadt und der „Hafen City“ dar und ist ein beliebtes Ziel für Firmen aus der Schifffahrt, aber auch für die Dienstleistungsbranche.

<b>a)</b>	Lage:	20459 Hamburg, Schaarsteinwegsbrücke 2
	Grundbuch:	Neustadt Süd
	Einlagezahl:	Band 35, Blatt 001459
	Grundstücksnummer:	Flurstück 495
	WE-Anteile:	-
	Nutzung:	Büro- und Geschäftsgebäude
<b>b)</b>	Grundstücksfläche (lt. Grundbuch):	657 m <sup>2</sup>
	Gesamtnutzfläche:	4.055 m <sup>2</sup> Büro- und Geschäftsflächen (inkl. Lager im Untergeschoss)
<b>c)</b>	Errichtungsjahr:	1910
<b>d)</b>	Anschaffungsjahr:	2007
<b>e)</b>	Anschaffungskosten Kaufpreis: Nebenkosten: Gesamt:	EUR 12.500.000,- <u>EUR 1.087.500,-</u> EUR 13.587.500,-
<b>f)</b>	Vermietbare Fläche:	ca. 4.055 m <sup>2</sup>
<b>g)</b>	Art der Betriebskostenverrechnung:	Die Betriebskosten werden von den Mietern getragen.
<b>h)</b>	Summe der Kosten durchgeführter Instandsetzungen, Instandhaltungen, Erhaltungsarbeiten, Verbesserungsarbeiten und Erweiterungen:	Keine (Objekt wurde 2007 erworben).
<b>i)</b>	Summe der Kosten geplanter Instandsetzungen, Instandhaltungen, Erhaltungsarbeiten, Verbesserungsarbeiten und Erweiterungen:	Keine geplant, da Gebäude generalsaniert.
<b>j)</b>	Kosten der Verwaltung, soweit sie nicht unter Betriebskosten verrechnet wurden:	Verwaltungskosten werden vollständig auf die Mieter umgelegt.
<b>k)</b>	Baubehördliche Auflagen, sofern für die Wertermittlung von Bedeutung:	keine
<b>l)</b>	Bücherliche Belastungen und sonstige Belastungen, soweit für die Wertermittlung von wesentlicher Bedeutung:	keine
<b>m)</b>	Feuerversicherung (Gesamtliegenschaft):	Versicherungssumme: EUR 626.400,- Deckungsgrad: 100 %
<b>n)</b>	Gewählte Bewertungsansätze:	1. Sachverständige – Ertragswertverfahren 2. Sachverständige – Ertragswertverfahren

<sup>1)</sup> Verbücherung des Eigentumsrechtes und der Verfügungsbeschränkung nach § 4 ImmoInvFG zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beantragt.



## 2. Anzahl der umlaufenden Anteile

Der Anteilsumlauf belief sich zum 30.06.2007 auf 310.517 Ausschüttungsanteile (ISIN AT0000A001N3), 225.953 Thesaurierungsanteile mit KEST-Abzug (ISIN AT0000A001P8) und 38.841 Thesaurierungsanteile ohne KEST-Abzug (ISIN AT0000A04KN9).

Das Fondsvermögen betrug zum 30.06.2007 insgesamt EUR 57.972.219,45.

## 3. Nettobestandswert je Anteil

Zum 30.06.2007 wurde der Rechenwert eines Anteils (=Nettobestandswert je Anteil) für jede der drei Anteilsgattungen mit EUR 100,77 berechnet.

## 4. Wertpapierbestand

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe von Wertpapieren (zu Anschaffungskosten):

ISIN	Kurzbezeichnung	Käufe	Verkäufe
XS0257808500	VOD 0 01/13/12	15.500.032	15.500.032
DE0001135101	DBR 3 3/4 01/04/09	4.522.500	4.522.500
BE0000257635	BGB 8 1/2 10/01/07 EUR	4.700.080	4.700.080
XS0255606989	BYIF 0 05/25/09	47.737.689	47.737.689
IT0003345920	EDNIM 0 08/26/07	18.448.640	18.448.640
XS0230581976	ALPHA 0 09/23/08	4.790.375	4.790.375
DE0002220084	HVB 5 1/2 01/15/08 EUR	28.356.680	11.200.840
DE0002239399	HVB 5 1/2 12/17/07 EUR	51.650.000	25.800.000
Gesamt		175.705.996	132.700.156

Die Veranlagungen erfolgten jeweils als echtes Pensionsgeschäft, bei dem anstelle der ausgewiesenen Nominalverzinsungen der jeweils gültige Geldmarktsatz (rd. 3,7% - 4,0% p.a.) zur Anwendung kam.

## 5. Entwicklung des Fondsvermögens und Ertragsrechnung

### Entwicklung des Fondsvermögens und Ertragsrechnung

für das Rechnungsjahr 30.03.2007 - 30.06.2007

#### 1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags bzw. ohne Berücksichtigung inländischer Steuern

Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	EUR	100,00
Ausschüttung		-
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	EUR	100,77
<b>Nettoertrag pro Anteil</b>	<b>EUR</b>	<b>100,77</b>
<b>Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr</b>		<b>0,77%</b>

## 2. Gewinnermittlung

### a) Wertpapiere und Barvermögen

(Wertpapier- u. Liquiditätsgewinn gem. § 14 Abs. 5 ImmoInvFG)

Zinserträge	EUR	291.323,90
Ertragsausgleich	EUR	141.286,68
	<b>EUR</b>	<b>432.610,58</b>

### b) Bewirtschaftung der Immobilien

(Bewirtschaftungsgewinn gem. § 14 Abs. 3 ImmoInvFG)

Mieterträge und sonstige Objekterträge	EUR	110.020,27
Dotierung der Instandhaltungsrücklage	EUR -	22.004,05
Verwaltungsgebühr	EUR -	78.188,44
Depotbankgebühr	EUR -	11.466,18
Sonstige Kosten	EUR -	2.610,00
Ausländische Ertragssteuern	EUR -	18.525,76
Ertragsausgleich	EUR	21.533,51
Aufwandausgleich	EUR -	20.093,04
	<b>EUR -</b>	<b>21.333,69</b>

### c) Aufwertungsgewinne der Immobilien

(Aufwertungsgewinn gem. § 14 Abs. 4 ImmoInvFG)

Bewertungsdifferenzen der Immobilienanlagen	EUR	14.500,00
Auflösung der Anschaffungsnebenkosten	EUR -	18.427,08
Aufwertungsgewinn gesamt	EUR -	3.927,08
Abzüglich Kürzung gem. § 14 Abs. 4 ImmoInvFG	EUR	785,42
	<b>EUR -</b>	<b>3.141,66</b>

<b>Gewinn gemäß § 14 ImmoInvFG</b>	<b>EUR</b>	<b>408.135,23</b>
------------------------------------	------------	-------------------

## 3. Ermittlung Fondsergebnis

Kürzung gem. § 14 Abs. 4 ImmoInvFG	EUR -	785,42
Dotierung der Instandhaltungsrücklage	EUR	22.004,05
	<b>EUR</b>	<b>21.218,63</b>

<b>Fondsergebnis gesamt</b>	<b>EUR</b>	<b>429.353,86</b>
-----------------------------	------------	-------------------

#### 4. Entwicklung des Fondsvermögens

##### Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres

EUR -

##### Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgaben von Anteilen	EUR	61.988.279,42
Korrektur Ertrags- und Aufwandsausgleich	EUR	-
Rücknahme von Anteilen	EUR -	4.445.413,83
Fondsergebnis gesamt	EUR	<b>429.353,86</b>

<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres (575.311 Anteile)</b>	<b>EUR</b>	<b>57.972.219,45</b>
--	------------	----------------------

#### 5. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Gewinn gem. § 14 ImmoInvFG	EUR	408.135,23
Ausschüttungsfähiger Gewinn	EUR	408.135,23
Ausschüttung pro Ausschütter Anteil	0,70	
Anzahl der Ausschütter per 30.06.2007	310.517 EUR	
Ausschüttung am 17.09.2007	-	217.361,90
Ausschüttungsanteil pro Anteil Thesaurierer mit KEST-Abzug	0,16	
Anzahl der Thesaurierer mit KEST-Abzug per 30.06.2007	225.953 EUR	- 36.152,48
Gewinnübertrag auf Substanz	EUR	- 122.014,62
Anzahl Thesaurierer ohne KEST-Abzug per 30.06.2007	38.841 EUR	-
Gewinnübertrag auf Substanz	EUR	- 27.188,70

<b>Gewinnvortrag in die Folgeperiode</b>	<b>EUR</b>	<b>5.417,53</b>
--	------------	-----------------

#### 6. Vergleichende Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre

Der Real Invest Europe wurde erstmals am 26.02.2007 zur Zeichnung aufgelegt. Der erste Rechenwert wurde zum 30.03.2007 ermittelt. Somit liegen keine Vergleichszahlen über die letzten fünf Rechnungsjahre vor.

#### 7. Ausschüttung je Anteil

Die Ausschüttung in Höhe von EUR 0,70 je Ausschüttungsanteil wird am 17.09.2007 von der Depotbank, der Bank Austria Creditanstalt AG vorgenommen.

Vom Immobilienfonds wird ein der Kapitalertragsteuer entsprechender Betrag ausbezahlt und von der kuponauszahlenden Bank direkt an die Finanzbehörde abgeführt.

## 8. Steuerliche Behandlung je Anteilsschein

### Steuerliche Behandlung je ausschüttenden Anteilsschein

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag im Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen Gesetze zu beachten.

Steuerliche Behandlung der Ausschüttung bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge		Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen	
			Natürliche Personen	Juristische Personen		
<b>Rumpfrechnungsjahr bis 30.6.2007</b>						
1.	Ausschüttung vor Abzug der KEST II	EUR	0,7000	0,7000	0,7000	0,7000
2.	Zuzüglich nicht ausgeschüttetes Ergebnis	EUR	0,0094	0,0094	0,0094	0,0094
3.	Ertrag	EUR	0,7094	0,7094	0,7094	0,7094
4.	Abzüglich					
	a) gem. DBA steuerfreie Erträge aus Immobilien	EUR	- 0,0821	- 0,0821	- 0,0821	- 0,0821
	b) gem. DBA steuerfreie Erträge aus Wertpapieren	EUR	-	-	-	-
5.	Verbleibender Ertrag		0,6273	0,6273	0,6273	0,6273
6.	Hievon endbesteuer	EUR	0,6273	0,6273	-	-
7.	Steuerpflichtige Einkünfte			0,6273	0,6273	
	a) aus Kapitalvermögen bzw. aus Gewerbebetrieb	EUR	0,6273			
	b) für KÖSt bzw. Zwischensteuer relevant	EUR		0,6273		0,6273
8.	Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	EUR	100,7700	100,7700	100,7700	100,7700
9.	Erbschaftssteuerwert <sup>1)</sup>	EUR	-	-	-	-
<b>Detailangaben</b>						
10.	ausländische Einkünfte bei denen Österreich auf ein Besteuerungsrecht verzichtet		0,0821	0,0821	0,0821	0,0821
11.	Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen					
	a) Bewirtschaftungsgewinne	EUR	-	-	-	-
	b) Zinserträge	EUR	0,6273	0,6273	0,6273	0,6273
	c) Aufwertungsgewinne	EUR	-	-	-	-
12.	Österreichische KEST					
	a) KEST II (auf Bewirtschaftungsgewinne)	EUR	-	-	-	-
	b) KEST II (auf Zinsen)	EUR	0,1568	0,1568	0,1568	0,1568
	c) KEST II (auf Aufwertungsgewinne)	EUR	-	-	-	-
	Österreichische KEST II (gesamt)	EUR	0,1568	0,1568	0,1568	0,1568
<b>Österreichische KEST II (gesamt) gerundet</b>		<b>EUR</b>	<b>0,16</b>	<b>0,16</b>	<b>0,16</b>	<b>0,16</b>

1) Bei Ermittlung der Erbschaftssteuer ist für Zwecke des Progressionsvorbehaltes gemäß Doppelbesteuerungsabkommen ein Betrag von EUR 21,75 anzusetzen.

## Steuerliche Behandlung je thesaurierenden Anteilsschein

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag im Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen Gesetze zu beachten.

Steuerliche Behandlung der Ausschüttung bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge		Privat- anleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
			Natürliche Personen	Juristische Personen	
<b>Rumpfrechnungsjahr bis 30.6.2007</b>					
1. Ertrag	EUR	0,7094	0,7094	0,7094	0,7094
2. Abzüglich					
a) gem. DBA steuerfreie Erträge aus Immobilien	EUR	- 0,0821	- 0,0821	- 0,0821	- 0,0821
b) gem. DBA steuerfreie Erträge aus Wertpapieren	EUR	-	-	-	-
3. Verbleibender Ertrag		0,6273	0,6273	0,6273	0,6273
4. Hievon endbesteuert	EUR	0,6273	0,6273	-	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte				0,6273	0,6273
a) aus Kapitalvermögen bzw. aus Gewerbebetrieb	EUR	0,6273			
b) für KÖSt bzw Zwischensteuer relevant	EUR			0,6273	0,6273
6. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	EUR	100,77	100,77	100,77	100,77
7. Erbschaftssteuerwert 1)	EUR	-	-	-	-
<b>Detailangaben</b>					
8. ausländische Einkünfte bei denen Österreich auf ein Besteuerungsrecht verzichtet		0,0821	0,0821	0,0821	0,0821
9. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen					
a) Bewirtschaftungsgewinne	EUR	-	-	-	-
b) Zinserträge	EUR	0,6273	0,6273	0,6273	0,6273
c) Aufwertungsgewinne	EUR	-	-	-	-
10. Österreichische KEST					
a) KEST II (auf Bewirtschaftungsgewinne)	EUR	-	-	-	-
b) KEST II (auf Zinsen)	EUR	0,1568	0,1568	0,1568	0,1568
c) KEST II (auf Aufwertungsgewinne)	EUR	-	-	-	-
Österreichische KEST II (gesamt)	EUR	0,1568	0,1568	0,1568	0,1568
<b>Österreichische KEST II (gesamt) gerundet</b>	<b>EUR</b>	<b>0,16</b>	<b>0,16</b>	<b>0,16</b>	<b>0,16</b>

1) Bei Ermittlung der Erbschaftssteuer ist für Zwecke des Progressionsvorbehaltes gemäß Doppelbesteuerungsabkommen ein Betrag von EUR 21,75 anzusetzen.

## 9. Bestätigungsvermerk

Wir haben gemäß § 13 Abs 3 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes (ImmoInvFG) den Rechenschaftsbericht über das Rumpfrechnungsjahr vom 30. März 2007 bis 30. Juni 2007 des REAL INVEST Europe Immobilienfonds auf Einhaltung der Vorschriften des ImmoInvFG und der anzuwendenden Fondsbestimmungen überprüft, wobei wir insbesondere auch die ordnungsgemäße Bestellung der Sachverständigen gemäß § 29 Abs 1 ImmoInvFG sowie das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der § 29 Abs 1 – 3 ImmoInvFG in unsere Prüfung einbezogen haben.

Die Buchführung, die tägliche Bewertung, die Berechnung von Abzugsteuern und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des ImmoInvFG, den ergänzenden Regelungen in den anzuwendenden Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die aus der Buchhaltung abgeleiteten Zahlen und die allgemeinen Aussagen des Rechenschaftsberichtes abzugeben sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens das ImmoInvFG und die anzuwendenden Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 13 Abs 3 ImmoInvFG unter Beachtung der österreichischen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Rechenschaftsbericht und die Einhaltung des Gesetzes und der anzuwendenden Fondsbestimmungen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung des Umfanges der Prüfungshandlungen werden unsere Kenntnisse der Verwaltung des Sondervermögens sowie unsere Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Rechenschaftsbericht auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Rechenschaftsbericht.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht des REAL INVEST Europe Immobilienfonds über Rumpfrechnungsjahr vom 30. März 2007 bis 30. Juni 2007 nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des ImmoInvFG und die anzuwendenden Fondsbestimmungen wurden beachtet.

### **Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH**

**Mag. Thomas Becker e.h.**  
(Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater)

**Bruno Moritz e.h.**  
(Steuerberater)

**Mag. Dr. Claudia Fritscher-Notthaft e.h.**  
(Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater)

Wien, am 20. August 2007

## **10. Publizitätsbestimmungen**

Die Veröffentlichung findet gemäß § 19 ImmoInvFG in Verbindung mit § 10 KMG im Amtsblatt der Wiener Zeitung statt. Der Rechenschaftsbericht gemäß § 13 Abs. 2 ImmoInvFG liegt in der Kapitalgesellschaft für Immobilien und in der Depotbank zur Einsicht auf.

## **11. Bericht des Aufsichtsrates**

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat während der Rechnungsperiode laufend Bericht erstattet. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Fondsbestimmungen überwacht.

Die mit Gesellschafterbeschluss zum Bankprüfer bestellte Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH hat den Rechenschaftsbericht für das (Rumpf) Rechnungsjahr vom 30. März 2007 bis 30. Juni 2007 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechenschaftsbericht der Geschäftsführung wurde gem. § 13 Abs. 4 Immobilien-Investmentfondsgesetz gemeinsam mit dem Prüfbericht des Bankprüfers dem Aufsichtsrat vorgelegt.

### **Der Aufsichtsrat**

**Mag. Reinhard Madlencnik e.h.**  
Vorsitzender

Wien, im September 2007

#### **Impressum**

Herausgeber: Bank Austria Creditanstalt Real Invest Immobilien-Kapitalanlage GmbH  
Ort und Datum: Wien, im September 2007

<b>REAL INVEST Europe</b>		
<b>Immobilienfonds</b>		
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		
Allgemeine Fondsbestimmungen nach dem ImmoInvFG		
§ 1	Grundlagen	2
§ 2	Rechtsnatur des Immobilienfonds	2
§ 3	Anteilscheine und Sammelurkunden	2
§ 4	Verwaltung des Immobilienfonds	2
§ 5	Depotbank	3
§ 6	Ausgabepreis und Anteilswert	3
§ 7	Rücknahme	3
§ 8	Rechnungslegung	4
§ 9	Behebungszeit für Ertragsanteile	4
§ 10	Veröffentlichung	4
§ 11	Änderung der Fondsbestimmungen	4
§ 12	Kündigung und Abwicklung	4
§ 12a	Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen	5
Besondere Fondsbestimmungen		
§ 13	Depotbank	5
§ 14	Zahl- und Einreichstellen	5
§ 15	Vermögenswerte in Immobilien	5
§ 16	Risikomischung	6
§ 17	Bankguthaben und Wertpapierveranlagung	6
§ 18	Grundstücks-Gesellschaften	7
§ 19	Derivative	7
§ 19a	OTC-Derivate	7
§ 20	Bewertung	8
§ 21	Kurzfristige Kreditaufnahme	8
§ 22	Veräußerung und Belastung, Kreditaufnahme	8
§ 22a	Pensionsgeschäfte	9
§ 22b	Wertpapierleihe	9
§ 23	Grundsätze der Vorscheurechnung	9
§ 24	Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme	9
§ 25	Rechnungsjahr	9
§ 26	Kosten, Ersatz von Aufwendungen	9
§ 27	Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen	10
§ 28	Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug	10
§ 29a	Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)	10
§ 29b	Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)	10
Anhang zu § 19		



## **Allgemeine Fondsbestimmungen nach dem ImmoInvFG**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Bank Austria Creditanstalt Real Invest Immobilien-Kapitalanlage GmbH (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien" genannt) sowie der Bank Austria Creditanstalt AG (nachstehend „Depotbank“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien verwalteten Immobilienfonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Immobilienfonds aufgestellten „Besonderen Fondsbestimmungen“ gelten:

### **§ 1 Grundlagen**

Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien unterliegt den Vorschriften des österreichischen Immobilien-Investmentfondsgesetzes 2003 zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl I Nr 134/2006 (nachstehend ImmoInvFG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Rechtsnatur des Immobilienfonds**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien hält das gesamte Fondsvermögen als Treuhandeigentum im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung der Anteilhaber.

Die Anzahl der Anteile ist nicht begrenzt.

2. Die Anteile werden durch Anteilscheine mit Wertpapiercharakter über einen oder mehrere Anteile verkörpert. Die Anteilscheine verbriefen die Rechte der Anteilhaber gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien und der Depotbank.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (gemäß § 24 Depotgesetz, in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbriefen Anteilen eine schuldrechtliche Teilhabe an sämtlichen Vermögenswerten des Immobilienfonds.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Anteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6 der Fondsbestimmungen) eine Teilung der Anteile als im Interesse der Anteilhaber gelegen erachtet.

### **§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden**

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber.

2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien.

### **§ 4 Verwaltung des Immobilienfonds**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Immobilienfonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat hierbei die Interessen der Anteilhaber zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs.1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des ImmoInvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien kann sich bei der Verwaltung des Immobilienfonds zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung Dritter bedienen, die hierbei für Rechnung der Anteilhaber handeln.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien darf für Rechnung eines Immobilienfonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

Hiervon ist eine Darlehensgewährung an Grundstücks-Gesellschaften gemäß § 24 ImmoInvFG (§ 18 der Fondsbestimmungen) ausgenommen.

3. Vermögenswerte des Immobilienfonds dürfen außer in den – laut den „Besonderen Fondsbestimmungen“ – vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

#### **§ 5 Depotbank**

Die im Sinne des § 35 ImmoInvFG bestellte Depotbank führt die Depots und Konten des Immobilienfonds und übt alle übrigen, ihr im ImmoInvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

#### **§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert**

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Die Depotbank hat den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteile jedes Mal dann zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Immobilienfonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Immobilienfonds ist aufgrund der nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Bewertung gemäß § 29 ImmoInvFG und der jeweiligen Kurswerte der zum Immobilienfonds gehörenden Wertpapiere, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt gemäß § 20 der Fondsbestimmungen.

Die in § 26 der Fondsbestimmungen genannten Nebenkosten im Zuge der Anschaffung einer Immobilie werden für die jeweilige Immobilie ab dem Jahr der Anschaffung über einen Zeitraum von 10 Jahren gleichmäßig auf das Fondsvermögen verteilt, angelastet.

Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien stellt der Depotbank eine neue Bewertung gemäß § 29 ImmoInvFG zur Verfügung, falls anzunehmen ist, dass der Wert der Vermögenswerte gemäß § 21 ImmoInvFG von der zuletzt erstellten Bewertung um mehr als 10 vH des Immobilienvermögens, abweicht. Bei Vermögenswerten gemäß § 21 ImmoInvFG, die über eine Grundstücksgesellschaft gehalten werden, erfolgt bereits eine Neubewertung, wenn anzunehmen ist, dass der Wert von der zuletzt erstellten Bewertung um mehr als 5 vH des Immobilienvermögens abweicht.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den „Besonderen Fondsbestimmungen“ angeführt.

3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der "Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse" verlautbart.

#### **§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilhabers ist diesem sein Anteil an dem Immobilienfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.

2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und / oder einer Abrundung, soweit dies in den „Besonderen Fondsbestimmungen“ angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 der Fondsbestimmungen kann unter gleichzeitiger Anzeige an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bankguthaben und der Erlös gehaltener Wertpapiere zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen.

Reichen nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten die Bankguthaben und der Erlös gehaltener Wertpapiere nicht aus, so sind Vermögenswerte des Immobilienfonds zu veräußern.

Bis zu einer Veräußerung dieser Vermögenswerte zu angemessenen Bedingungen, bis zu 24 Monaten, nach Vorlage des Anteilscheines zur Rücknahme, kann die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien die Rücknahme verweigern. Nach Ablauf dieser Frist darf die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien Vermögenswerte des Immobilienfonds beleihen, wenn das erforderlich ist, um Mittel zur Rücknahme der Anteilscheine zu beschaffen.

#### **§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Immobilienfonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien einen gemäß § 13 ImmoInvFG erstellten Rechenschaftsbericht.

2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres eines Immobilienfonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien einen gemäß § 13 ImmoInvFG erstellten Halbjahresbericht. Der Halbjahresbericht hat die Vorschäudaten bis Ende des Rechnungsjahres zu enthalten.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

#### **§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile**

Der Anspruch der Anteilscheininhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Immobilienfonds zu behandeln.

#### **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 der Fondsbestimmungen ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch

- vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien und der Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden oder
- gemäß § 10 Abs 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft.

#### **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber 3 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien kann die Verwaltung des Immobilienfonds nach Einholung der Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw., sofern das Fondsvermögen € 300.000,- bzw. ab 1. Juli 2007 € 30 Mio. unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 der Fondsbestimmungen) kündigen.

2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien zur Verwaltung dieses Immobilienfonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den entsprechenden Bestimmungen des ImmoInvFG erfolgen.

### **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien kann das Fondsvermögen des Immobilienfonds unter Einhaltung von § 3 Abs.2 bzw. § 15 Abs. 4 ImmoInvFG mit Fondsvermögen anderer Immobilienfonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Immobilienfonds auf Fondsvermögen anderer Immobilienfonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Immobilienfonds in das Fondsvermögen des Immobilienfonds übernehmen.

Dem Anteilinhaber dürfen durch diese Vorgehensweise keine Kosten entstehen.

### **Besondere Fondsbestimmungen**

für den **REAL INVEST Europe**, Immobilienfonds nach dem ImmoInvFG.

### **§ 13 Depotbank**

Depotbank ist die Bank Austria Creditanstalt AG, Wien.

### **§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine**

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Bank Austria Creditanstalt AG.

2. Für den Immobilienfonds werden sowohl Ausschüttungs- als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils über einen Anteil ausgegeben.

Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien behält sich vor, auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug über einen Anteil auszugeben.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen gemäß § 28 der Fondsbestimmungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

### **§ 15 Vermögenswerte in Immobilien**

1. Für den Immobilienfonds dürfen nach Maßgabe des ImmoInvFG nachstehende Arten von Vermögenswerten erworben werden, wobei der Grundsatz der Risikostreuung zu beachten ist und berechnete Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden dürfen:

Nachstehende in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegene Vermögenswerte:

a) bebaute Grundstücke;

b) Grundstücke im Zustand der Bebauung, wenn nach den Umständen mit einem Abschluss der Bebauung in angemessener Zeit zu rechnen ist und die Aufwendungen für die Grundstücke zusammen mit dem Wert der bereits in dem Immobilienfonds befindlichen Grundstücke im Zustand der Bebauung gemäß dieser Ziffer insgesamt 40 vH des Wertes des Immobilienfonds nicht überschreiten;

c) Unbebaute Grundstücke, die für eine alsbaldige eigene Bebauung bestimmt und geeignet sind, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Immobilienfonds befindlichen unbebauten Grundstücke insgesamt 30 vH des Wertes des Immobilienfonds nicht übersteigt;

d) Baurechte, Superädifikate im Sinne von § 435 ABGB, Miteigentum sowie Wohnungseigentum, je unter den Voraussetzungen der lit. a) bis c).

<p>2. Für den Immobilienfonds dürfen, wenn ein dauernder Ertrag zu erwarten ist auch folgenden Gegenstände erworben werden:</p>
<p>a) andere in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegene Grundstücke, Baurechte sowie Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Miteigentums und Baurechts und</p>
<p>b) außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegene Grundstücke der in Z.1 lit. a bis c bezeichneten Art.</p>
<p>Die Grundstücke und Rechte nach Z.2 lit. a dürfen nur erworben werden, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Immobilienfonds befindlichen Grundstücke und Rechte in der Art des Z.2 lit. a 10 vH des Wertes des Immobilienfonds nicht überschreitet.</p>
<p>Die Grundstücke nach Z.2 lit. b dürfen nur erworben werden, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Immobilienfonds befindlichen Grundstücke in der Art der Z.2 lit. b 20 vH des Wertes des Immobilienfonds nicht überschreitet.</p>
<p>Bei Grundstücken nach Z.2 lit. b gelten ferner die Begrenzungen der Z.1 lit. b und c der Fondsbestimmungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wertes des Immobilienfonds der Wert der Grundstücke nach Z.2 lit. b tritt.</p>
<p>3. Es dürfen auch Gegenstände erworben werden, die zur Bewirtschaftung der Vermögenswerte des Immobilienfonds erforderlich sind.</p>
<p>4. Die Auswahl der Immobilien erfolgt schwerpunktmäßig nach folgenden Grundsätzen:</p> <p>Als Anlageziel werden regelmäßige Erträge durch Mieteinnahmen sowie kontinuierliche Wertzuwächse bei den Immobilien angestrebt. Durch eine breite Streuung nach Lage, Nutzungsart, Größe und Mieter soll eine ertrags- und risikoausgewogene Veranlagungsstruktur – dies unter Berücksichtigung einer entsprechenden Fungibilität der Immobilien - erreicht werden.</p> <p>Regional liegt der Veranlagungsschwerpunkt in städtischen Ballungsgebieten der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der Schweiz sowie von Beitrittskandidaten zum Europäischen Wirtschaftsraum.</p>
<p><b>§ 16 Risikomischung</b></p>
<p>1. Der Immobilienfonds muss aus mindestens 10 Vermögenswerten gemäß § 15 Z 1 und 2 der Fondsbestimmungen bestehen.</p>
<p>2. Keiner der Vermögenswerte gemäß § 15 Z 1 und 2 der Fondsbestimmungen darf zur Zeit des Erwerbs den Wert von 20 v.H. des Wertes des Immobilienfonds übersteigen.</p>
<p>3. Die Begrenzungen der Z.1 und 2 sind für den Immobilienfonds erst verpflichtend, wenn seit dem Zeitpunkt seiner Bildung eine Frist von vier Jahren verstrichen ist, wobei eine Fondsfusion nicht als Bildung gilt.</p>
<p><b>§ 17 Bankguthaben und Wertpapierveranlagung</b></p>
<p>1. Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien kann für einen Immobilienfonds folgende Vermögenswerte bis zu 49 vH des Fondsvermögens halten bzw. erwerben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bankguthaben;</li> <li>2. Geldmarktinstrumente;</li> <li>3. Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß §1 Abs.1 oder 2 InvFG 1993 und Anteile an Kapitalanlagefonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verwaltet werden, die nach den Fondsbestimmungen ausschließlich direkt oder indirekt in Vermögensgegenstände nach den Z 1, 2 und 4 anlegen dürfen;</li> <li>4. Teilschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Wandelschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und Bundesschatzscheine mit einer jeweiligen Restlaufzeit von längstens drei Jahren;</li> <li>5. Wertpapiere, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen sind, soweit diese Wertpapiere insgesamt einen Betrag von 5 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten.</li> </ol>

2. Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien hat vom Fondsvermögen eines Immobilienfonds einen Betrag, der mindestens 10 vH des Fondsvermögens (ohne Erträge) entspricht, in Vermögenswerten gemäß Abs 1 Z 1 bis Z 4 zu halten.

3. Neben den Erträgen dürfen Bankguthaben bis zu einer Höhe von 20 vH des Fondsvermögens bei derselben Kreditinstitutsgruppe (§ 30 BWG) als Schuldner gehalten werden.

### **§ 18 Grundstücks-Gesellschaften**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien darf für Rechnung des Immobilienfonds Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften erwerben und halten, wenn die Beteiligung einen dauernden Ertrag erwarten lässt.

Grundstücks-Gesellschaften sind Gesellschaften,

- a) deren Unternehmensgegenstand im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung auf Tätigkeiten beschränkt ist, welche die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien für den Immobilienfonds ausüben darf, und
- b) die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne des § 21 ImmoInvFG erwerben dürfen, die nach den Fondsbestimmungen unmittelbar für den Immobilienfonds erworben werden dürfen.

2. Der Wert aller Beteiligungen (inklusive allfälliger Darlehensforderungen) an Grundstücks-Gesellschaften, an denen die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien für Rechnung des Immobilienfonds beteiligt ist, darf 49 vH des Wertes des Immobilienfonds nicht übersteigen. Sofern die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien bei der Grundstücks-Gesellschaft nicht über die für eine Änderung der Satzung erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit verfügt, darf der Wert der Beteiligungen 20vH des Wertes des Immobilienfonds nicht übersteigen.

### **§ 19 Derivative**

Für einen Immobilienfonds dürfen zur Absicherung der Vermögensgegenstände und zur Fixierung von Forderungen aus der Bewirtschaftung der Vermögenswerte gemäß § 21, die in den folgenden 24 Monaten fällig werden, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden, oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gehandelt werden oder an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes (§ 2 Z 8 BWG) amtlich notiert oder an einem anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittlandes gehandelt werden, erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Vermögensgegenstände gemäß § 21 Abs. 1 und 2 sowie Beteiligungen gemäß § 23 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Immobilienfonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf.

### **§ 19a OTC-Derivate**

1. Für einen Immobilienfonds dürfen zur Absicherung der Vermögensgegenstände und zur Fixierung von Forderungen aus der Bewirtschaftung der Vermögenswerte gemäß § 21, die in den folgenden 24 Monaten fällig werden, abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wie etwa Zinsswaps und Devisenswaps, eingesetzt werden, sofern:

1. es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Vermögensgegenstände gemäß § 21 Abs. 1 und 2 sowie Beteiligungen gemäß § 23 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Immobilienfonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsichtsbehörde durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien hat ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

3. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Immobilienfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 2 Z 20 BWG ist, 10 vH des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

### **§ 20 Bewertung**

1. Für die Bewertung sind von der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien mindestens zwei von ihr und der Depotbank unabhängige, fachlich geeignete Sachverständige für das Fachgebiet der Immobilienschätzung und –bewertung beizuziehen.

Die Bestellung der Sachverständigen erfolgt durch die Geschäftsleitung der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien im Einvernehmen mit der Depotbank und mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien.

2. Die Bewertung der Vermögenswerte im Sinne des § 15 der Fondsbestimmungen hat nach den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und mindestens einmal jährlich zu erfolgen, jedenfalls aber bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung derartiger Vermögenswerte, bei Anordnung einer Bewertung durch die Depotbank aus besonderem Anlass.

Den jeweiligen Berechnungen für die Wertermittlung des Immobilienfonds und seiner Anteile ist der arithmetische Mittelwert der zum gleichen Stichtag erfolgten Bewertungen der zwei oder mehreren Sachverständigen gemäß Z.1 zu Grunde zu legen.

3. Bei einer Beteiligung nach § 18 der Fondsbestimmungen hat die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien die im Jahresabschluss oder der Vermögensaufstellung der Grundstücks-Gesellschaft ausgewiesenen Grundstücke mit dem Wert anzusetzen, der von mindestens zwei Sachverständigen gemäß Z.1 festgestellt wurde. Die Sachverständigen haben die Grundstücke vor Erwerb der Beteiligung an der Grundstücks-Gesellschaft und danach mindestens einmal jährlich zu bewerten sowie neu zu erwerbende Grundstücke vor ihrem Erwerb. Die sonstigen Vermögensgegenstände der Grundstücks-Gesellschaft sind ebenso wie die sonstigen Vermögensgegenstände des Immobilienfonds zu bewerten. Die aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten sind von diesen Werten abzuziehen.

### **§ 21 Kurzfristige Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien darf für Rechnung des Immobilienfonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

Im Rahmen des § 7 der Fondsbestimmungen aufgenommene Kredite sind auf diesen Hundertsatz nicht anzuwenden.

### **§ 22 Veräußerung und Belastung, Kreditaufnahme**

Die Veräußerung von Vermögenswerten gemäß § 15 der Fondsbestimmungen ist zulässig soweit die Gegenleistung den gemäß § 20 der Fondsbestimmungen ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet.

Die Kreditaufnahme und die Belastung von Vermögenswerten gemäß § 21 ImmoInvFG sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf Vermögensgegenstände gemäß § 21 ImmoInvFG beziehen, ist zulässig, wenn diese im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung geboten ist und wenn die Depotbank der Kreditaufnahme und der Belastung zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Kreditaufnahme und die Belastung erfolgen sollen, für marktüblich erachtet.

Diese Kreditaufnahme und diese Belastung dürfen insgesamt 50 v.H. des Verkehrswertes der Vermögenswerte gemäß § 15 der Fondsbestimmungen nicht überschreiten. Im Rahmen des § 21 der Fondsbestimmungen aufgenommene Kredite sind bei der Berechnung gemäß dieser Bestimmung anzurechnen und mindern die Zulässigkeit der Kreditaufnahme und die Belastbarkeit entsprechend.

#### **§ 22a Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien ist berechtigt innerhalb der Veranlagungsgrenzen Vermögensgegenstände gemäß § 32 ImmoInvFG mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt zu einem im voraus bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

#### **§ 22 b Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien ist berechtigt, Wertpapiere gemäß § 32 ImmoInvFG bis zu 30 vH des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

#### **§ 23 Grundsätze der Vorscheurechnung**

Für die Darstellung der Vorscheurechnung für die Entwicklung und Erhaltung des Fondsvermögens werden folgende Grundsätze angewendet:

Die Vorschaudaten des Halbjahresberichtes werden in der Form dargestellt, dass unter Anwendung der erforderlichen kaufmännischen Sorgfalt anhand der Halbjahresergebnisse eine Hochrechnung auf das gesamte Fondsrechnungsjahr erfolgt, wobei einerseits die zu erwartenden laufenden Erträge und Einnahmen und mögliche Ausfälle und andererseits voraussichtliche Kosten und erkennbare Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Immobilien dargestellt werden.

#### **§ 24 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 der Fondsbestimmungen erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 4 v.H..

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

#### **§ 25 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 01. Juli. bis zum 30. Juni des nächsten Kalenderjahres.

#### **§ 26 Kosten, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,5 v. H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Für sonstige Dienstleistungen im Rahmen von Transaktionsprozessen im Zusammenhang mit Vermögenswerten gemäß § 15 der Fondsbestimmungen kann die Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien jeweils eine einmalige Vergütung von bis zu 2 vH des Kauf- bzw. des Verkaufspreises beanspruchen;

bei von der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien durchgeführten Projektentwicklungen kann eine Vergütung von bis zu 2 vH der Kosten der Baumaßnahmen erhoben werden.

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen weiters folgende Aufwendungen (einschließlich Steuern) zu Lasten des Immobilienfonds:

- bei der Verwaltung von Immobilien entstehende Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs-, Erhaltungs-, Verbesserungs-, Betriebs- und Rechtsverfolgungskosten)
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von sonstigen Vermögensgegenständen entstehende Kosten
- alle sonstigen durch den Erwerb, die Bebauung, die Veräußerung und die Belastung sowie durch die Verwaltung der Immobilien verursachten Aufwendungen und Nebenkosten inkl. Steuern und Gebühren



- Sachverständigenkosten
- Kosten für Pflichtveröffentlichungen sowie Einschaltungen nach § 6 Z. 3
- Depotgebühren
- Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten
- Jährliche Vergütung der Depotbank für ihre Tätigkeit von bis zu 0,2 v. H. des Fondsvermögens, die diese auf Basis der Monatsendwerte anteilig verrechnet.

Vom Abwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 2 v.H.

#### **§ 27 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (gemäß §14 (2) ImmoInvFG Bewirtschaftungs-, Aufwertungs-, Wertpapier- und Liquiditätsgewinne) sind nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien ab 1. September des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, soweit sie nicht für künftige Instandsetzungen von Gegenständen des Fondsvermögens erforderlich sind; der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### **§ 28 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ab 1. September ein gemäß § 14 Abs.1 2. Satz ImmoInvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

#### **§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 14 ImmoInvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 14 ImmoInvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuführen.

#### **§ 29b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 14 ImmoInvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

## Anhang zu § 19

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

### **1.1. 1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR**

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

**Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter**

[http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/1\\_listeger.pdf](http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/1_listeger.pdf)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

### **1.2. 2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR**

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo
2.2	Republik Srpska, BiH <sup>1</sup> :	Banja Luka
2.3	Kroatien:	Zagreb, Varaždin
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7.	Bulgarien	Sofia (Bulgarian Stock Exchange)
2.8.	Rumänien	Bukarest (Bucharest Stock Exchange)

### **1.4. 3. Börsen in außereuropäischen Ländern**

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8.	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko:	Mexiko City
3.14	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15	Philippinen:	Manila

<sup>1</sup> „BiH“ ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina“.

3.16	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.17	Südafrika:	Johannesburg
3.18	Taiwan:	Taipei
3.19	Thailand:	Bangkok
3.20	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.21	Venezuela:	Caracas

**1.5. 4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

**1.6. 5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.9	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.10	Slowakei:	RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange (BOB)
5.11	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.12	Schweiz:	EUREX
5.13	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)